



Mantelverordnung – aktueller Stand

Thomas Straßburger, BMU

WR I 7 - Recht des Bodenschutzes und nachsorgender Bodenschutz; Bergrecht

Niedersächsisches Bodenschutzforum

12. November 2019, Hannover



Verwertung mineralischer Abfälle

Neu:
EBV
(1)

Neufassung:
BBodSchV
(2)

Anpassung:
DepV (3)
GewAbfV (4)

Grundlagen: GFS-Werte, Hintergrundwerte; Fachkonzept für
Einbauwerte

GW-Verordnung aus dem Verfahren genommen.



Mantelverordnung

- Die MantelV schafft erstmalig bundeseinheitliche Regelungen für die (schadlose) Verwertung mineralischer Abfälle als Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken und in Verfüllungen.
- Eine bundeseinheitliche Regelung ist eine wichtige Grundlage zur Förderung des Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe (Akzeptanz stärken) und zum sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen (Primärrohstoffe).
- Die öffentliche Beschaffung kann Treiber sein für die Etablierung abfallarmer und recycling-freundlicher Erzeugnisse. Die Prüfungspflicht einer konditionierten Bevorzugungspflicht für Erzeugnisse, die in besonderer Weise den Zielen der Kreislaufwirtschaft dienen, wird im KrWG fortentwickelt (Novellierung).



Ausgangslage

- uneinheitliche Rahmenbedingungen für die Verwertung mineralischer Abfälle
 - BBodSchV 1999
 - LAGA M20 1997/2003
 - TR Boden 2004
 - Erlasse, Leitfäden
 - weitgehend fehlende Rechtsverbindlichkeit
 - Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Basis und der fachlichen Standards
- > Unwägbarkeiten für den und im Vollzug
- > mangelnde Akzeptanz von Sekundärrohstoffen



Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

- Annahme von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (§ 3 EBV-RegE)
- Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen (§§ 4 bis 20 EBV-RegE)
 - Güteüberwachung (§§ 4 bis 13)
 - Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut (§§ 14 bis 18)
 - Nebenprodukt, Ende der Abfalleigenschaft (§§ 19 bis 20)
- Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (§§ 21 bis 24; Einbautabellen)
- Dokumentation des Verbleibs von mineralischen Ersatzbaustoffen - Lieferschein (§ 26 EBV-RegE)
- Getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen (§ 25 EBV-RegE)
- Anlagen:
 - (1) Materialwerte
 - (2) Einsatzmöglichkeiten von MEB in technischen Bauwerken 17
 - (3) und in spezifischen Bahnbauweisen 26



Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
 - Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen (§ 3)
 - Vorsorgeanforderungen (§ 4)
 - Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden
 - Allgemein (§ 6)
 - auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht (§ 7)
 - unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 8)
- Abwehr und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
 - Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser oder Wind (§ 9)
 - Untersuchung, Bewertung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (§§ 10-17)
- Vorerkundung, Probennahme und –analyse (§§ 18-24)

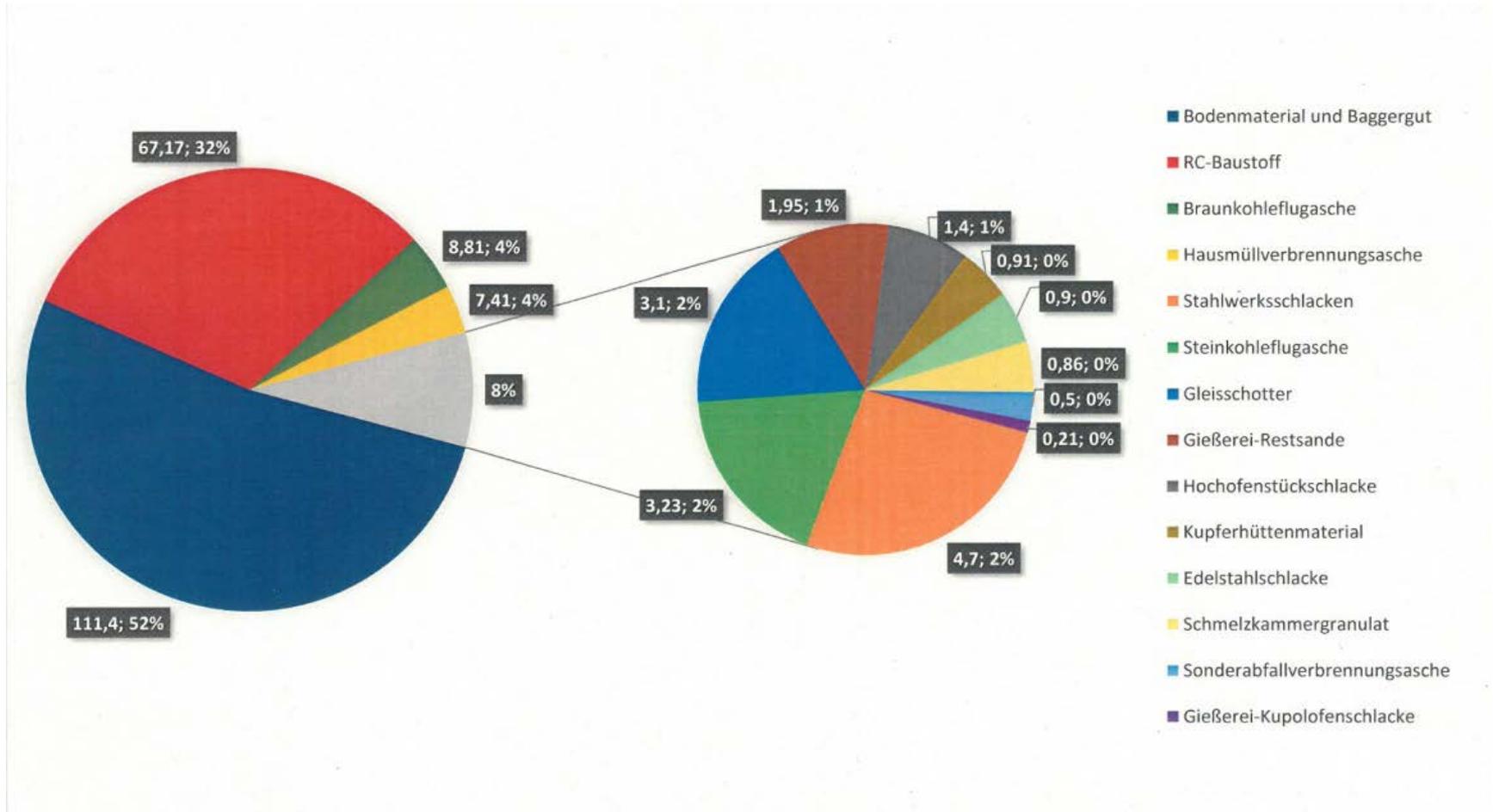


Übergreifende Aspekte

- Übergangsregelungen
 - Eignungsnachweis bei genehmigten Aufbereitungsanlagen drei Monate nach Inkrafttreten (EBV § 29)
 - Anpassung genehmigter Verfüllungen innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten (BBodSchV §28)
- Artikel 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
 - Inkrafttreten der Verordnung 1 Jahr nach ihrer Verkündung
 - Evaluierung der Auswirkungen des Vollzugs der Verordnung auf die Verwertung mineralischer Abfälle innerhalb von 4 Jahren



Anfall MEB 2013





Stoffströme (Stand 2013) nach EBV gemäß Planspiel

§§ 19/20

§ 22

MEB nach EBV	Abkürzung	Abfallmengen in Mio t/Jahr	Anteil in %
Bodenmaterial und Baggergut	BM	111	51
RC-Baustoff	RC	67	31
Hausmüllverbrennungsasche	HMVA	7,4	3,4
Hüttensand	HS	6,9	3,1
Stahlwerksschlacke	SWS	4,7	2,1
Steinkohleflugasche	SFA	3,2	1,5
Gleisschotter	GS	3,1	1,4
Gießerei-Restsande	GRS	2,0	0,9
Hochofenstückschlacke	HOS	1,4	0,6
Edelstahlschlacke	EDS	1,0	0,4
Kupferhüttenmaterial	CUM	0,9	0,4
Braunkohleflugasche	BFA	0,9	0,4
Schmelzkammergranulat	SKG	0,9	0,4
Sonderabfallverbrennungsasche	SAVA	0,5	0,2
Steinkohlekesselasche	SKA	0,4	0,2
Gießerei-Kupolofenschlacke	GKS	0,2	0,1
	Summe	220	

50

50

50

50

50

50



Ersatzbaustoffverordnung

- Einbau von MEB entsprechend der Tabellen der Anlage 2; günstige Grundwasserdeckschicht bei einer grundwasserfreien Sickerstrecke von mehr als einem Meter;
- nicht zulässig in WSG I und HSG I; in WSG II und HSG II nur BM-0, BG-0, SKG und GS-0;
- SWS-2 und 3, EDS-2 und 3, CUM-2 und 3, GKOS, HMVA-1, 2 und 3 sowie SAVA-1 und 2 nur in einem Umfang von mehr als 50 m³ *Größere Anlagen*
- Anzeigepflicht für HOS-2, SWS-3, EDS-3, CUM-3, GRS-2, SKA, SFA, BFA, HMVA-2 und 3, SAVA-1 und 2, RC-3, BM-F3, BG-F3 ab einer Menge von 400 t bzw. 1000 t;
- keine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.
Verwaltungsvereinfachung



Bisheriges Verfahren

- 07/15: 3. Arbeitsentwurf (Grundlage für Planspiel)
- 11/15 - 05/16: Planspiel zur MantelV (Endbericht 11/16)
- 12/16: Referentenentwurf
- bis 03/17: Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung (BMUB, BMWi, BMEL, BMVI, BMJV) sowie Länder- und Verbändeanhörung

Änderungen des VO-Entwurfs als Folge von Planspiel, Ressortabstimmung und Anhörungen.

- 02/17: Referentenentwurf (WR III 3)
- 05/17: Kabinettsbeschluss 18. Legislaturperiode

Im Anschluss: EU-Notifizierungsverfahren und Zuleitung an den Bundestag (Zustimmung durch Nichtbefassung).

- 09/17: Bundesratsbefassung

Vertagung bis BMU dem FF-Ausschuss mitteilt, dass die neu gebildete Bundesregierung an der Verordnung festhält.



Koalitionsvertrag

„Wir wollen den Bodenschutz in der Praxis voranbringen und einen bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Rahmen für die Verwertung mineralischer Abfälle schaffen. Die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz muss ein hohes Schutzniveau für Mensch, Boden und Grundwasser gewährleisten, gleichzeitig aber praxistauglich und kosteneffizient ausgestaltet sein sowie Entsorgungsengpässe vermeiden. Wir wollen den Ländern bei entsprechenden Änderungsanträgen des Bundesrates mit der Aufnahme einer Öffnungsklausel die Möglichkeit einräumen, bereits bestehende und bewährte länderspezifische Regelungen bei der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen gesetzlich abzusichern.“



Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, eine Länderöffnungsklausel einzuführen:

- Länderöffnungsklausel muss als Maßgabe im BR-Verfahren eingebracht werden und mehrheitlich beschlossen werden;
- die Länderöffnungsklausel soll nur für Verfüllungen gelten;
- sie soll nicht für bundesweite Vorgaben zur Herstellung und dem Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und übergreifende Vorgaben, wie z.B. Untersuchungsmethoden, gelten.



Stoffstromabschätzung im Bereich der BBodSchV

Derzeit
werden
verfüllt:

5,4 Mio. t
Bauschutt

13 - 19 Mio. t
Bodenmaterial
> Z0*

Davon
künftig zu
deponieren:

3 Mio. t
Bauschutt

7 - 10 Mio. t
Bodenmaterial
> Z0*

Insgesamt

10 - 13 Mio. t
Bauschutt +
Bodenmaterial

*Verschiebungen auf die Deponie nur dort, wo derzeit
abweichend von der TR Boden 2004 verfüllt wird.*



Stoffstromverschiebungen

Evaluierung möglicher Stoffstromverschiebungen (Planspiel):

- Annahme: Verschiebungen aus Verfüllungen hin zur Deponie i.H.v. 10 –13 Mio. T/Jahr;
- Mittelfristige Folge veränderter Verfüllpraktiken;
- 8jährige Übergangsphase für Umstellungen bestehender Verfüllgenehmigungen (Deponien);
- In den meisten Bundesländern sind geringe/keine Verschiebungen zu erwarten, da sich die neuen Regelungen der E-BBodSchV an der TR Boden 2004 orientieren;
- Studien aus Baden-Württemberg lassen deutlich weniger Verschiebungen erwarten (Ergebnisse online verfügbar).



Bisheriges/weiteres Verfahren

- 02/18: Einrichtung einer länderoffenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe (LABO/LAGA) zur inhaltlichen Vorbereitung des Bundesratsverfahrens

05/19 - Vorlage der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen zur BBodSchV und zur EBV

- 09/19: Bund/Länder-Besprechung auf AL-Ebene zum weiteren Vorgehen auf Einladung BMU, AL'in WR, in Berlin

-
- Bundesrat
 - Unterausschuss
 - Ausschüsse
 - Plenum
 - Bundesregierung *ggf. erneute Verbändeanhörung*
 - Bundestag



Weiteres Verfahren

Ergebnis der Besprechung auf AL-Ebene zum weiteren Vorgehen auf Einladung BMU, AL in WR, in Berlin am 12.09.2019:

- *Einrichtung einer AL-gesteuerten und vom BMU koordinierten AG zur weiteren Vorbereitung des BR-Verfahrens durch Erarbeitung eines neuen Artikels 1 der MantelV. Hierbei werden alle Stoffströme einer ergebnisoffenen Überprüfung unterzogen.*
- *Grundlage bilden die Ergebnisse der bisherigen Beratungen der länderoffenen AG sowie die Ausführungen des BMU-Schreibens vom 4. Juli 2019*
- *Als Zeitziel hat sich die AG vorgenommen, Ende 1. Quartal 2020 einen überarbeiteten Artikel 1 vorzulegen.*
- *Mitarbeiter der AG sind: BW, BY, HE, NI, NW, RP, SH, SL.*
- **14.11.'19:** 1.Treffen der AG in Berlin



Die Mantelverordnung – der Flughafen

An beiden wird seit 2006 gearbeitet,

Bleibt abzuwarten, wer zuerst abhebt!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!